

Novemberpost 2018



Informationen der Gemeinde Fallbach

Heizkostenzuschuss 2018/2019

Das Amt der NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2018/19 in der Höhe von € **135,00** zu gewähren. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen.

Einkommengrenzen:

- Alleinstehend **Brutto** € 909,42
- Ehepaar, Lebensgefährten **Brutto** € 1.363,52

Von der Förderung ausgenommen sind unter anderem:

- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. **Beistellung von Brennmaterial besitzen (z. B. Ausgedinge)**
- Personen, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen
- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen

Wichtig! Bei der Beantragung ist die E-Card vorzulegen.

Der Hauskanal in NÖ - Broschüre

In Niederösterreich bestehen zum Schutz unserer Umwelt und aufgrund hygienischer Gesichtspunkte ordnungsgemäße öffentliche Kanalisations- und Kläranlagen.

Für private Grundeigentümer soll die Broschüre „Der Hauskanal in Niederösterreich“ als Unterstützung bei Errichtung und Wartung des Hauskanals dienen. Diese wird zur freien Entnahme in den Gemeinden aufgelegt. Sie kann aber auch online auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter der Rubrik Umwelt & Wasser – Abwasser abgerufen werden. [http://www.noel.gv.at/noel/Wasser/Broschuere - Der Hauskanal in Niederoesterreich.pdf](http://www.noel.gv.at/noel/Wasser/Broschuere_-_Der_Hauskanal_in_Niederoesterreich.pdf)

Rückfragen bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4, Tel.: 02742/9005-14421

Sprechttag Volksanwalt

Herr Volksanwalt Bgdr Dr. Peter Fichtenbauer wird am Dienstag, 06. November 2018, ab 13:30 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 1. Stock, Zimmer Nr. A 101, einen Sprechtag abhalten.

Anmeldungen sind telefonisch unter 0800 223 223-121 (kostenlos) oder vac@volksanwaltschaft.gv.at erforderlich.

Winkelauerhof Loosdorf

Unser Wirt Jaroslav Texl und sein Team laden zum **Ganslessen am 4., 11. und 18.11.2018** ein. Bitte um Voranmeldung unter 02524/48333.

Kabarett für einen guten Zweck!

Am 8. Dez. 2018, um 19,00 Uhr, spielt die „Kabarettgruppe Kronberg“ im Theater Winkelau, ihr heuriges Programm. Mit den Einnahmen unterstützt der Lions Club Weinviertel Nord ausschließlich Hilfsprojekte in der Region. Im Vorjahr konnten wir die Erholungswochen der ukrainischen Kinder und die LaaDe sponsern. Wer gerne einen fröhlichen Abend verbringen möchte, der sollte sich rechtzeitig Karten im Vorverkauf (17 €) sichern, unter der Handy Nr.: 0676 87 87 85 111.

Karl Nagl

„ENDSTATION“

Die erste Produktion einer Gruppe junger Erwachsener im Theater Winkelau zeigt das Stück ENDSTATION in der Regie von Gregor Steiner. Die Darsteller*innen widmen sich alltäglichen Themen, die ihrer Lebensrealität entsprechen.

Mit der Etablierung des Melodrams erweitert das Weinviertler Theaterhaus sein Repertoire und möchte junges und jung gebliebenes Publikum ansprechen (14+) und einen Raum zur kritischen Reflexion unserer Gesellschaft erzeugen. „Wir sind nicht nur für unser Tun verantwortlich, sondern auch für das, was wir nicht tun!“.

Termine: 17., 24., 25., 30. November und 1. Dezember 2018 jeweils 19:30 Uhr

Homepage Kulturhausverein

Wasserzähler

ERINNERUNG! Wasserzähler bitte vor dem „**Einwintern**“ ablesen.

Das Formular zur Selbstablesung und Bekanntgabe von 3. bis 14. Dezember 2018 wird mit der Dezemberpost zugestellt.

Gratulationen:

Zum 90. Geburtstag:

Prouza Elisabeth, Loosdorf 16

am 01.10.



Wochenend-Ärztendienst November 2018

01.	Dr. Treipl Martin	02524/48120
03./04.	Dr. Khaliel Mahmoud	02577/85550
10./11.	Dr. Treipl Martin	02524/48120
17./18.	Dr. Rupprecht Markus	02524/27007
24./25.	Dr. Khaliel Mahmoud	02577/85550

Die Ordination **Dr. Rupprecht** ist von Montag, 12. November bis Freitag, 16. November 2018 wegen Urlaubs geschlossen

Ordinationszeiten Dr. Treipl:

Mo 8-11, 16-19 Uhr, **Di** 8-11 Uhr

Do 8-11, 15-18 Uhr, **Fr** 8-11, 16-18 Uhr
Telefonische Terminvereinbarung erbeten

Die Ordination ist

am **8. November nachmittags**
und **9. November 2018**

GESCHLOSSEN

Veranstaltungstermine

Fr	02.11.2018	18 Uhr	USC - Sportplatz Hagendorf	U11 – Fallbach - Ulrichskirchen
Mi	07.11.2018	19 Uhr	Gemeinschaftshaus Fallbach	Patientenverfügung DGKP Martin Kräftner
Do	08.11.2018	ab 18 Uhr	Winkelauerhof	Damenrunde
Di	13.11.2018	10 Uhr	Alte Post Loosdorf	Hilfswerk Beratung
Di	13.11.2018	16 Uhr	Alte Post Loosdorf	G'schichtltreffen
Mi	14.11.2018		Fallbach Kellergasse	Weintaufe Heuriger Uhl <i>Anmeldung erforderlich</i>
Fr So	16.11. bis 02.12.2018		Fallbach Kellergasse	Heuriger geöffnet
Sa Sa So Fr Sa	17.11.2018 24.11.2018 25.11.2018 30.11.2018 01.12.2018	19:30 Uhr	Theaterstadl Winkelau	„Endstation“ Regie Gregor Steiner Melodram
Fr	23.11.2018	14 Uhr	Winkelauerhof	Kathreintanz in Loosdorf
<i>Vorschau Dezember</i>				
Sa	01.12.2018	ab 17 Uhr	FF-Haus Hagendorf	Glühweinstand der FF Hagendorf

NÖ Bauordnung 2014

Gemäß NÖ Bauordnung 2014 sind keine Bauverhandlungen mehr vorgesehen. Sobald Einreichunterlagen am Gemeindeamt einlangen wird ein Sachverständigengutachten angefordert. Sobald dieses Gutachten vorliegt, werden, sofern es die Bauordnung vorsieht, die Nachbarn von dem Vorhaben verständigt, dass die Unterlagen zur Einsicht am Gemeindeamt aufliegen. Nach Ende der Auflagefrist wird der Baubescheid ausgestellt.

Grundsätzlich sind sämtliche Baumaßnahmen (Einfriedung, Stützmauer, Gerätehütte, Gartenhaus, Vergrößerung von Durchbrüchen in tragenden Wänden, ...) bewilligungspflichtig. Es gibt jedoch Unterschiede in der Ausführung der Antragsbeilagen.

Nachfolgend ein **Auszug aus der NÖ Bauordnung:**

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer **Baubewilligung:**

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner Elektrizitäts- oder gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen, sowie die Abänderung von:
 - e) Feuerungsanlagen nach lit. c, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
 - f) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnten;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;

Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde **schriftlich anzuzeigen:**

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

- a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken
- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art
- g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Hühnerställen jeweils auf demselben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;
- e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Gebäudedächern) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;

(3) Der Anzeige sind zumindest eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen **Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Anzeige

– die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen** bei Miteigentum oder die **vollstreckbare Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
– zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan** anzuschließen.

Meldepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:

1. die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
2. der Austausch von Klimaanlage nach Z 1, wenn die Nennleistung verändert wird;
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;
4. die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen; Landesrecht Niederösterreich
6. die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen;
7. die Herstellung von Hauskanälen.

(2) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.

(2a) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

(3) Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.

(4) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.

Antragsbeilagen für Bauvorhaben ohne Bauführer § 18 (1a)

Abweichend von Abs. 1 Z 2 bis 5 ist dem Antrag auf Baubewilligung für

1. die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks (§ 14 Z 1 und 2) mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland,
2. die Errichtung einer Einfriedung mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m oder einer oberirdischen baulichen Anlage (§ 14 Z 2), deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m auf einem Grundstück im Bauland,
 - 2a. die Abänderung von Bauwerken, sofern nicht Rechte nach § 6 verletzt werden könnten (§ 14 Z 3),
3. die Aufstellung eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung (§ 14 Z 4 lit. a und b) oder 4. die Aufstellung einer Maschine oder eines Gerätes in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk (§ 14 Z 9)

jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung** des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung

und für Vorhaben nach Z 3 überdies ein **Typenprüfbericht** anzuschließen.

Anfragen und Auskunft beim Gemeindeamt Fallbach,
Herrn Ing. Meißl unter der Telefonnummer 02524 8466 – DW 14